

Informationen zum Visumsverfahren für den Familiennachzug zum deutschen Ehegatten

Benötigt der ausländische Ehegatte eines Deutschen ein Visum zur Einreise?

Ob der ausländische Ehegatte eines Deutschen ein Visum zur Einreise benötigt, hängt von seiner Staatsangehörigkeit ab. Informationen über die Visumspflicht aller Staaten finden Sie auf der Internet-Seite des Auswärtigen Amtes.

www.auswaertiges-amt.de

Wird ein Visum zur Einreise benötigt, muss ein Antrag auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung (ein Besuchvisum ist nicht ausreichend) bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) des Herkunftslandes gestellt werden.

Was ist vor der Einreise zu beachten?

Die Eheschließung muss im Bundesgebiet Rechtsgültigkeit haben. Daher kann es notwendig sein, dass eine Urkundenüberprüfung eingeleitet wird.

Wann ist die Vorsprache des Ehegatten bei der Ausländerbehörde erforderlich?

Nach Eingang der Antragsunterlagen bei der Ausländerbehörde setzt sich diese schriftlich mit dem deutschen Ehegatten in Verbindung.

Welche Unterlagen fordert die Ausländerbehörde von dem deutschen Ehegatten an?

- Personalausweis oder Reisepass.
- Einen Nachweis darüber, dass für den ausländischen Ehegatten ein ausreichender Krankenversicherungsschutz von der Einreise bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht.

Was ist nach der Einreise zu beachten?

Nach der Einreise mit dem erforderlichen Visum zur Familienzusammenführung ist Folgendes zu veranlassen:

- Anmeldung des Wohnsitzes beim jeweiligen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des Passes.
- Danach müssen Sie bei der Ausländerbehörde persönlich bei der Ausländerbehörde vorsprechen. Dazu vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin. So können Sie auch gleich im Vorfeld klären, welche Unterlagen Sie zu Ihrer Vorsprache mitbringen müssen.

Der ausländische Ehegatte ist nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt bzw. kann zur Teilnahme verpflichtet werden. Eine entsprechende Berechtigung oder Verpflichtung zum Integrationskurs wird nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgestellt.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind. Sollten Sie weitere Fragen zum Visumsverfahren haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde gerne für eine Beratung zur Verfügung.

Wo kann ich weitere Informationen erhalten?

Kreis Soest

Ausländerbehörde

Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Tel.: 02921-300

Fax.: 02921-302121

E-Mail: auslaenderbehoerde@kreis-soest.de

Öffnungszeiten

Mo.-Di.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr